HSLU Hochschule Luzern

Reglement über die Vermietung der Räumlichkeiten der Hochschule Luzern, FH-Zentralschweiz, an Dritte

vom 22. Januar 2013 (Stand 1. Januar 2026)

Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern,

gestützt auf Artikel 22 Unterabsatz k der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011[1],

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 *Zweck des Reglements*

Das vorliegende Reglement regelt die Vermietung von Räumlichkeiten der Departemente und des Rektorats und der Hochschuldienste der Hochschule Luzern an Dritte gegen Entgelt.

Art. 2 *Geltungsbereich*

[1] Das Reglement ist ausschliesslich für die Vermietung an aussenstehende Dritte anwendbar.

[2] Als aussenstehende Dritte gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die die Räumlichkeiten nicht für die im Leistungsauftrag der Hochschule Luzern vorgesehenen Aufgaben nutzen.

[3] Das Reglement findet keine Anwendung bei der Vermietung

a. von Räumlichkeiten für eine langfristige Nutzung,

b. der im Anhang erwähnten Räumlichkeiten der Kategorie C.

Solche Vermietungen sind in gesonderten Einzelverträgen schriftlich zu regeln.

II. Grundsätze der Vermietung

Art. 3 *Grundsätze*

Eine Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte kann erfolgen, wenn

a. dadurch die Erfüllung der im Leistungsauftrag vorgesehenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird,

[1] SRL Nr. 520

b. die Mieter für eine sachgemässe Benutzung der Räumlichkeiten Gewähr bieten und die Räumlichkeiten für den Zweck der vorgesehenen Nutzung bzw. Veranstaltung geeignet sind,

c. der vorgesehene Nutzungszweck nicht die konfessionelle und parteipolitische Neutralität der Hochschule Luzern verletzt.

III. Vertragsverhältnis und Verfahren

Art. 4 *Vertragsverhältnis*

Jede Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte gegen Entgelt bedarf einer schriftlichen und vom Mieter oder der Mieterin unterzeichneten Reservationsbestätigung.

Art. 5 *Zuständigkeiten*

Zuständig für die Vermietung ist der Direktor oder die Direktorin des jeweiligen Departements, dem die Räumlichkeiten zur Nutzung zugewiesen sind, beziehungsweise der oder die Leiter/-in Finanzen und Infrastruktur für die Räumlichkeiten des Rektorats und der Hochschuldienste der Hochschule Luzern. Diese entscheiden im Rahmen der Vermietungsgrundsätze gemäss Artikel 3 frei über die Vermietung der Räume an Dritte.

Art. 6 *Verfahren*

[1] Mietanträge sind rechtzeitig, in der Regel 30 Tage im Voraus, an die zuständige Stelle zu richten.

[2] Die zuständige Stelle lässt dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine Reservationsbestätigung mit dem Miettarif und den massgeblichen Bestimmungen gemäss Artikel 11 zukommen.

[3] Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die Reservationsbestätigung wo nötig zu ergänzen, rechtsgültig zu unterzeichnen und vor Antritt der gewünschten Miete der zuständigen Stelle zurückzusenden. Mit der Unterzeichnung verpflichtet er oder sie sich zur Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen und zur Zahlung des vorgegebenen Tarifs.

Art. 7 *Tarife*

[1] Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt im Stunden- oder Halbtages- bzw. Tagestarif. Die Mietdauer hat dabei auch die benötigte Zeit für Einrichtung und Abbau zu umfassen.

[2] Vorbereitungs- und Abräumarbeiten durch die Hochschule Luzern, die Anwesenheit des Hausdienstes sowie weitere Betriebsunterstützung (Hausdienst, Techniker, Informatiker, Veranstaltungsmanagement usw.) werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

[3] Die Nutzung von Räumlichkeiten der Kategorie B erfordert obligatorisch eine ständige Betriebsunterstützung durch die Hochschule Luzern. Diese werden nach den im Anhang vermerkten Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

[4] Die Miettarife und Stundenansätze sind im Anhang dieses Reglements festgelegt.

[5] Der zuständige Direktor oder die zuständige Direktorin kann in begründeten Fällen eine Mietreduktion von maximal 20 Prozent gewähren. Für Räumlichkeiten der Kategorie B inkl. zusätzliche Nebenräume kann er oder sie in begründeten Fällen eine Mietreduktion von maximal 50 Prozent gewähren.

Art. 8 *Rechnungsstellung und Zahlungsfrist*

[1] Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich im Anschluss an die Veranstaltung. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Vorauszahlung des Miettarifs verlangen.

[2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 9 *Stornierung*

Für die Stornierung bereits erfolgter Reservationen gilt folgende Regelung der Kostenverrechnung:

- bis 30 Tage vor der Veranstaltung	keine Kostenverrechnung,
- bis 10 Tage vor der Veranstaltung	50 % der in der Reservationsbestätigung ausgewiesenen Kosten,
- unter 10 Tagen vor der Veranstaltung	100 % der in der Reservationsbestätigung ausgewiesenen Kosten.

Art. 10 *Ergänzende Regelungen*

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, ist auf das Vertragsverhältnis das schweizerische Obligationenrecht anwendbar.

IV. Nutzung der Räumlichkeiten

Art. 11 *Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen*

Die Mieter sind verpflichtet, neben den Bestimmungen dieses Reglements, die Hausordnung der Hochschule Luzern und weitere Richtlinien und Weisungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich Sicherheits- und Notfallvorkehrungen (Evakuierungsplan, Brandschutzvorrichtungen u.ä.) einzuhalten.

Art. 12 *Weitere Nutzungsbedingungen*

Die Mieter von Räumlichkeiten haben zudem auch folgende Nutzungsvorschriften einzuhalten:

a. Die Räumlichkeiten dürfen nur in dem in der schriftlichen Reservationsbestätigung angegebenen Zeitraum benützt werden.
b. Die Räumlichkeiten dürfen nicht weitervermietet werden.
c. Die Räumlichkeiten sind sorgfältig zu benützen. Mängel, Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden.
d. Eigene Beschriftungen und Dekorationen an den Gebäudeteilen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Direktors oder der zuständigen Direktorin zulässig.
e. Die Verwendung des Namens "Hochschule Luzern" für Informations- und Werbematerial zur vorgesehenen Veranstaltung darf nur mit Einwilligung des zuständigen Direktors oder der zuständigen Direktorin erfolgen. Ausnahme bildet die Adressangabe zum Veranstaltungsort.

Art. 13 *Ersatzräumlichkeiten*

Sind die mit der Reservation zugesagten Räumlichkeiten wegen vorrangiger Beanspruchung zur Erfüllung des Leistungsauftrags, Instandstellungsarbeiten oder aus weiteren wichtigen Gründen nicht benutzbar, kann die zuständige Stelle dem Mieter oder der Mieterin andere, gleichwertige Räumlichkeiten zuweisen.

Art. 14 *Haftung*

[1] Die Mieter haften für alle verursachten Schäden an den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Materialien.

[2] Die Hochschule Luzern haftet weder für Personenschäden noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Mietern oder andern Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entstehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Anpassung der Tarife*

Eine Anpassung der Miettarife und der Stundenansätze im Anhang kann durch die Hochschulleitung jeweils auf Beginn eines neuen Studien- oder Kalenderjahres erfolgen.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Luzern, 22. Januar 2013

Im Namen des Fachhochschulrates:

Der Präsident: Anton Lauber

Die Leiterin Rechtsdienst: Marija Bucher-Djordjevic

Anhang (Stand 1. Januar 2026)

Räumlichkeiten
- Kategorie A: Hörsäle, Unterrichts- und Gruppenräume etc.
- Kategorie B: Auditorien, Konzertsäle und Ausstellungsräume
- Kategorie C: Werkstätten, Labors, Spezialräume

Miettarife

Räumlichkeiten Kategorie A		Stundentarif (60 Minuten) in CHF				
	Anzahl Plätze	ALLE Luzern	Viscosi-stadt	Campus Horw	Campus Rotkreuz	Musik Südpol
Unterrichts-/Theorieraum sehr gross	80-110	180.–		90.–		
Unterrichts-/Theorieraum gross	61-80	100.–	100.–	55.–	110.–	45.–
Unterrichts-/Theorieraum mittel	41–60	90.–		45.–	90.–	55.–
Unterrichts-/Theorieraum klein	21–40	50.–		30.–	50.–	30.–
Gruppenraum gross	10–20	40.–		30.–	50.–	25.–
Gruppenraum klein	<10	30.–		25.–	40.–	20.–
Computerraum	20–30				100.–	
Konferenzraum	>40	80.–		60.–		
Besprechungsräume gross	16–40	40.–		30.–	50.–	
Besprechungsräume klein	<16	30.–	40.–	25.–	40.–	
Foyers, Aufenthalts-/Aussenräume	>50	40.–	30.-	25.–	40.- *	
Foyers, Aufenthalts-/Aussenräume	<50	25.–		15.–		
Ensembleraum gross inkl. Klavier						60.–
Ensembleraum mittel inkl. Klavier						55.–

- Die Vermietung erfolgt im Stundentarif.
- Alle Räume verfügen über eine Grundausstattung, die im Preis inbegriffen ist.
- Eine Kurzinstruktion in die vorhandene Technik ist inbegriffen (max. 10 Minuten).
- Betriebsunterstützung und Zusatzarbeiten (Artikel 7 Absatz 2 Reglement) werden nach Zeitaufwand nach untenstehenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt.
- Foyers, Aufenthalts-/Aussenräume werden nur bei separater Miete (ohne weitere Räume) verrechnet.

* Campus Rotkreuz: Bei der Miete des "Audi Max" ist die Wandelhalle inklusive.

Stundenansätze

	Stundenansatz in CHF *(exkl. MwSt.)*
Hausdienst	100.–
Reinigung	80.–
Techniker / Informatiker	150.–

Miettarife

Räumlichkeiten Kategorie B		Tarife in CHF			
	Anzahl Plätze / m^2	Standort	Stunde	Halber Tag	Ganzer Tag
Auditorien	**Plätze**				
Audi Max inkl. Foyer	280	Rotkreuz	400.–		
Auditorium S12	154	Rotkreuz	300.-		
Audi Midi	130	Rotkreuz	300.–		
Forum	110	Rotkreuz	300.–		
Auditorium inkl. Foyer, Z9	196	Luzern	300.–		
Aula inkl. Foyer, Perron	280	Luzern	400.–		
Auditorium inkl. Foyer, Mädersaal	196	Horw	130.–		
Audi Mini	36	Horw	50.–		
IC-Room (C400)	30	Horw	60.–		
Aktionshalle inkl. Foyer	300	Viscosistadt	180.–		
REX Projektionsraum inkl. Foyer	66	Viscosistadt	75.–		
Konzerträume* *für Veranstaltungen*	**Plätze**				
Salquin-Saal – Kammermusik inkl. Foyer, Künstlergarderobe, 1 Einspielraum	280	Kriens		800.–	1’600.–
Kosmos – BlackBox inkl. Foyer und 1 Zusatzraum	<200 Var. Bestuhlung	Kriens		400.–	800.–
Knox – Jazzclub inkl. Foyer und 1 Zusatzraum	100	Kriens		300.–	600.–
Ausstellungsräume	**m^2**				
Aktionshalle inkl. Anteil Foyer	337	Viscosistadt	180.- **		
Ausstellungsraum inkl. Anteil Foyer	103	Viscosistadt	35.–		
Schnörkel inkl. Bar***	270	Viscosistadt		600.–	1’200.–

- Die Vermietung erfolgt im Stundentarif oder Halbtages- bzw. Tagestarif.
  - * Konzerträume: Halber Tag <6h / ganzer Tag >6h
  - ** min. Miete 2h / max. Tagestarif 1'200.-
  - *** Schnörkel: Halber Tag <6h / ganzer Tag >6h
- Alle Räume verfügen über eine typische Grundausstattung, die im Preis inbegriffen ist.
- Zusätzliche Einrichtung (Geräte, Technik, Instrumente, Mobiliar usw.) und zusätzliche Nebenräume (Räumlichkeiten Kategorie A für Garderoben, Vorbereitungs-, Übungsräume usw.) werden extra in Rechnung gestellt.
- Stimmen von Instrumenten wird extra in Rechnung gestellt.
- Die Wiederinstandsetzung der Wände der Ausstellungsräume wird nach untenstehenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt.
- Die Nutzung der Räume aus der Kategorie B erfordert obligatorisch eine ständige Betriebsunterstützung. Diese wird nach untenstehenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt.
- Auditorien, die für einen einfachen Vorlesungsbetrieb genutzt werden, werden als Hörsaal nach Kategorie A vermietet.

Stundenansätze

	Stundenansatz in CHF (exkl. MwSt.)
Hausdienst	100.–
Reinigung	80.-
Techniker / Informatiker	150.–

Stundenansätze Konzerträume

	Stundenansatz in CHF (exkl. MwSt.)
AV-Techniker oder Tontechniker	150.–
Veranstaltungsverantwortliche Person (Vororganisation, Koordination und Betreuung)	70.–
Sicherheitspersonal intern oder extern (ggf. Securitas)	gemäss Angebotsofferte
Zusatzleistungen Hausdienst (wie Anpassungen der Bestuhlung, Bühnenaufbau/-umbau)	100.–
Reinigung	80.–

Miettarife

Räumlichkeiten Kategorie C

Werkstätten, Labors, Spezialräume usw. werden nur betreut (inkl. Dozierenden) und im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung vermietet.